LG Memmingen, Endurteil v. 26.08.2026 – 1 HK O 208/26

Titel:

Werbung für Tätigkeiten des Metallbauer-Handwerks durch Industriebetriebe ohne Handwerksrolleneintragung

Normenketten:

BGB § 133, § 157, § 339
HwO § 1 Abs. 2

Leitsätze:

1. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, nach der die Werbung für Tätigkeiten des Metallbauer-Handwerks zu unterlassen ist, ist nicht verletzt, wenn der Schuldner entweder in die Handwerksrolle eingetragen oder anderweitig zur Ausübung berechtigt ist. (Rn. 23 – 26) (redaktioneller Leitsatz)
2. Ein Industriebetrieb, der nicht handwerksmäßig im Sinne des § 1 Abs. 2 HwO betrieben wird, ist berechtigt, Tätigkeiten des Metallbauer-Handwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle anzubieten und zu bewerben. (Rn. 27 – 30) (redaktioneller Leitsatz)
3. Die Bewerbung von Leistungen wie Stahlkonstruktionen oder maßgeschneiderten Konstruktionslösungen durch einen Industriebetrieb erweckt bei den angesprochenen Verkehrskreisen nicht den Eindruck eines handwerksmäßig betriebenen Betriebs. (Rn. 31 – 34) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Handwerksbetrieb, Industriebetrieb, Handwerksrolle, strafbewehrte Unterlassungserklärung, Vertragsstrafe, Vertragsauslegung, Irreführung

Fundstellen:

WRP 2026, 1485
LSK 2026, 26846

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

1
Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Zahlung einer Vertragsstrafe aus einer von der Beklagten am 24.07.2025 abgegebenen Unterlassungserklärung.

2
Der Kläger ist als Verband zur Förderung gewerblicher Interessen eingetragen in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände. Geschäftsgegenstand der Beklagten ist laut Handelsregistereintrag die Erbringung von Leistungen in der Metallbearbeitung, insbesondere Schweißtechnik, Sonderbau und Lohnarbeiten.

3
Die Internetseite der Beklagten „…" enthielt am 12.06.2025 folgende Aussagen:

„Schweißfachbetrieb“

„Seit 2012 sind wir in der Region tätig – Metallbau, Stahlbau, Stahlkonstruktionen, Sonderanfertigungen, Schaltschränke, Stanzarbeiten, Sägen Alu und Stahl (…) Immer im Vordergrund: Die Schweißtechnik“.

„unsere qualifizierten Schweißer (…). Ihre Zufriedenheit liegt uns am Herzen, darum ist unser Personal von der ausführlichen, individuellen Beratung über die Planung, Ausführung und Installation bis hin zur Instandsetzung Ihrer Wünsche für Sie da. Die verschiedensten Schweißverfahren und deren Sonderprüfungen werden von uns regelmäßig erneuert. Alle TÜV-Zeugnisse in den unterschiedlichen Werkstoffgruppen und Untergruppen sind vorhanden“.

„Auf Wunsch bieten wir Maßanfertigung … an“.

4
Es fand sich dann weiter eine Auflistung der von der Beklagten angebotenen Leistungen:

„Metallbau

Stahlbau

Stahlkonstruktion

Sonderanfertigungen

Schaltschränke

Windschutz

Gerüstbau

Schalungsbau.“

5
Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage 1 zum Abmahnschreiben (Anlage K1) Bezug genommen.

6
Auf der Unterseite „Dienstleistungen“ dieser Webseite fand sich die Aussage: „Tragende Bauteile und Bausätze für Stahltragwerke bei EXC2 nach EN1090-2“. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage 2 zum Abmahnschreiben (Anlage K1) Bezug genommen.

7
Mit Schreiben vom 16.06.2025 der Klägerin wurde die Beklagte abgemahnt. Wegen des Inhalts des Abmahnschreibens im Einzelnen wird auf die Anlage K1 Bezug genommen. Die Beklagte gab daraufhin nicht die im Abmahnschreiben geforderte Unterlassungserklärung ab, sondern eine strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 24.07.2025, auszugsweise mit folgendem Inhalt:

„es zukünftig – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich und ohne Präjudiz für die Sach-, und Rechtslage – zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr auf der Internetseite … für die Durchführung von Tätigkeiten des Metallbauer – Handwerks durch die Schuldnerin selbst zu werben, welche in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer eingetragen sein müssen, ohne hierzu berechtigt bzw. eingetragen zu sein.“

8
Wegen der Einzelheiten wird auf die Unterlassungserklärung (Anlage K2) Bezug genommen.

9
Am 10.11.2025 warb die Beklagte auf ihrer Internetseite unter anderem wie folgt: „seit 2012 sind wir in der Region tätig als Schweißfachbetrieb.

10
Stahlkonstruktionen, Sonderanfertigungen, Schweißen, Stanzen, Biegen, Sägen von Alu und Stahl, Massenproduktion und Lohnarbeiten.“

„… darum ist unser Personal von der ausführlichen, individuellen Beratung über Planung, Ausführung Ihrer Wünsche für Sie da. Die verschiedensten Schweißverfahren und deren Sonderprüfungen werden von uns regelmäßig erneuert. Alle TÜV-Zeugnisse in den unterschiedlichen Werkstoffgruppen und Untergruppen sind vorhanden“.

„Wir sind überall.

Lohnarbeiten.

Massenproduktion

Stahlbau

Stahlkonstruktionen

Sonderanfertigungen

Schaltschränke

Windschutz

Gerüst/Schalungsbau

Fahrzeugbau

Ladenbau“.

11
Wegen der Einzelheiten wird auf den Internetauftritt der Beklagten vom 10.11.2025 (Anlage K3) Bezug genommen.

12
Auf der Unterseite „Dienstleistungen“ vom 10.11.2025 traf die Beklagte unter anderem folgende Aussagen:

„Tragende Bauteile und Bausätze für Stahltragwerke bis in EXC2 nach En1090-2“

„für Firmenkunden bieten wir maßgeschneiderte Konstruktionslösungen an, die auf deren spezifische Bedürfnisse zugeschnitten sind. Dies umfasst die Entwicklung und Umsetzung von technischen Lösungen in verschiedenen Bereichen. Wir arbeiten eng mit unseren Firmenkunden zusammen, um ihre Anforderungen zu verstehen und innovative, effiziente und wirtschaftliche Konstruktionen zu realisieren. Für unsere Firmenkunden bieten wir maßgeschneiderte Konstruktionen“.

13
Wegen der Einzelheiten wird auf den Internetauftritt der Beklagten „Dienstleistungen“ vom 10.11.2025 (Anlage K4) Bezug genommen.

14
Mit Schreiben vom 12.11.2025, forderte der Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe von 4.000,00 € an (Anlage K5). Mit Schreiben ihres anwaltlichen Vertreters vom 22.01.2026 lehnte die Beklagte die Bezahlung der Vertragsstrafe endgültig ab.

15
Die Beklagte nahm die Abmahnung des Klägers zum Anlass, sowohl das Bewerben mit dem Internetauftritt als auch die tatsächliche Durchführung durch die Industrie- und Handelskammer ... und die Handwerkskammer überprüfen zu lassen. Am 28.10.2025 wurden die Tätigkeiten und dessen Bewerbern im Rahmen eines Betriebsbesuches überprüft. Die Beklagte erläuterte dabei, welche Arbeiten angeboten und durchgeführt werden. Insbesondere werden Anfertigung/Planungen mit dem Auftraggeber zusammen abgesprochen und von dem Auftraggeber Zeichnungen und statisch überprüfte Zeichnungen lediglich im Detail nochmals besprochen. Fehlt es an den elementaren Zeichnungen, werden diese von einem Planungsbüro erledigt. Bei der Erteilung von Aufträgen verhält es sich so, dass entweder das Material durch den Auftraggeber bereitgestellt wird und die Beklagte es zusammenschweißt oder bei Bereitstellung des Materials durch die Beklagte dieses lediglich maschinell verarbeitet und geschweißt wird. Das Lasern und Auskanten wird extern vergeben. Die Überprüfung durch die Industrie- und Handelskammer ... sowie die Handwerkskammer ergab eine 100 % Zugehörigkeit zur IHK und keine Zugehörigkeit zur HWK. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bestätigung der Industrie- und Handelskammer ... vom 07.01.2026 (Anlage B2) Bezug genommen.

16
Die Klägerin ist der Ansicht:

17

Die beworbenen Tätigkeiten würden in den wesentlichen Tätigkeitsbereich des Metallbauerhandwerks fallen. Durch den Hinweis auf die Zertifizierung EN-1090-2/EXC2 in Verbindung mit der Aussage „maßgeschneiderte Konstruktionslösungen“ werde der Eindruck erweckt, die Beklagte sei für Leistungen des Metallbauerhandwerks zertifiziert. Die Beklagte schulde dem Kläger daher eine Vertragsstrafe in Höhe von 4.000,00 €.

18
Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 4.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszins ab 27.11.2025 zu zahlen.

19
Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

20
Die Beklagte meint, ein Verstoß gegen die Unterlassungserklärung vom 24.07.2025 liege nicht vor.

Entscheidungsgründe

21
Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

22
Die Klage ist unbegründet, weil ein Verstoß gegen die streitgegenständliche Unterlassungserklärung vom 24.07.2025 nicht vorliegt und daher auch keine Vertragsstrafe von der Beklagten geschuldet ist.

23
1. Die Unterlassungserklärung vom 24.07.2025 ist dahin auszulegen, dass eine Unterlassung der Werbung für die Durchführung von Tätigkeiten des Metallbauer-Handwerks, welche in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer eingetragen sein müssen, nur dann geschuldet ist, wenn die Schuldnerin entweder nicht eingetragen ist oder nicht anderweitig hierzu berechtigt ist.

24
Die Auslegung eines Unterlassungsvertrages richtet sich nach den allgemeinen für die Vertragsauslegung geltenden Grundsätzen. Maßgebend für die Reichweite einer vertraglichen Unterlassungsverpflichtung ist der wirkliche Wille der Vertragsparteien (§ 133, 157 BGB) zu dessen Auslegung neben dem Inhalt der Vertragserklärungen auch die beiderseits bekannten Umstände, insbesondere die Art und Weise des Zustandekommens der Vereinbarung, ihr Zweck, die Wettbewerbsbeziehung zwischen den Vertragsparteien und ihre Interessenlage heranzuziehen sind (BGH, Urteil vom 17.07.1997 – I ZR 40/95 – „Sekundenschnell“ Rn. 22, juris = GRUR 1997, 931). Für die Auslegung, dass die Unterlassung nicht nur dann entfällt, wenn die Beklagte in der Handwerksrolle eingetragen ist, sondern auch dann, wenn sie anderweitig zu der im Einzelnen bezeichneten Werbung berechtigt ist, spricht zunächst der Wortlaut, der diese beiden Alternativen ausdrücklich als Ausschlussgründe nebeneinander stellt.

25
Dass die anderweitige Berechtigung der Schuldnerin ein eigenständiger Ausschlussgrund sein sollte, ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte. Mit dem Abmahnschreiben vom 16.06.2025 (Anlage K1) wurde die Abgabe einer Unterlassungserklärung verlangt, die diese Einschränkung nicht enthält. Danach sollte die Beklagte es unterlassen, im geschäftlichen Verkehr für die Ausübung wesentlicher Tätigkeiten des Metallbauer-Handwerks zu werben, ohne mit dem entsprechenden Handwerk in die Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein. Die Einfügung „ohne hierzu berechtigt“ zu sein neben der Eintragung spricht für die selbständige Bedeutung dieses Ausschlussgrundes.

26
Dafür spricht auch der Zweck der Unterlassungserklärung, nur unlauteren Wettbewerb zu verhindern. Die Klägerin vertritt die Interessen der Handwerker am Schutz vor Konkurrenz durch Betriebe, die beim angesprochenen Publikum den irreführenden Eindruck erwecken, dass sie berechtigt seien, selbstständig

einen Handwerksbetrieb zu führen ohne diese Berechtigung tatsächlich zu besitzen. Die Handwerker sind jedoch nicht schutzwürdig, soweit die Konkurrenz unabhängig von der Eintragung in die Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer berechtigt ist, Tätigkeiten des Metallbauer-Handwerks anzubieten.

27
2. Ein Verstoß gegen die Unterlassungserklärung mit diesem Inhalt liegt hier nicht vor, weil die Beklagte berechtigt ist, die von ihr in ihrem Internetauftritt vom 10.11.2025 beworbenen Tätigkeiten anzubieten und durchzuführen als Industriebetrieb ohne eine Eintragung in die Handwerksrolle.

28
Gemäß § 1 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) ist ein Gewerbebetrieb ein Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfasst, dass in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten). Voraussetzung für die Qualifizierung als zulassungspflichtiges Handwerk ist danach neben der Ausübung wesentlicher Tätigkeiten der in der Anlage A aufgeführten Gewerbe, dass der Betrieb handwerksmäßig betrieben wird. Ob ein Gewerbe dem zulassungspflichtigen Handwerk zuzuordnen ist, d.h. handwerksmäßig betrieben wird, ist im Wesentlichen in der Abgrenzung zum Industriebetrieb einerseits und zum Kleingewerbe oder zum Minderhandwerk andererseits zu ermitteln (Ambs/Lutz in: Erbs/Kohlhaas, strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 260. EL Januar 2026, § 1 HwO Rn. 8). Ein Unterscheidungsmerkmal gegenüber einem Industriebetrieb ist neben der Größe des Unternehmens nach Umfang und Art der maschinellen Einrichtungen, der Zahl der Arbeitnehmer und der Arbeitsteilung, die dem Handwerk nicht entgegenstehen, vor allem, ob der Unternehmer selbst handwerklich ausgebildet ist und ob er sich dem Handwerk zugehörig fühlt, selbst, wenn auch nur gelegentlich und leitend, aber persönlich mitarbeitet und das Handwerk am fertigen Stück überwiegt (Ambs/Lutz a.a.O. Rn. 14). Ein Handwerksbetrieb liegt danach vor, wenn die maßgebliche Gesamtstruktur eines Unternehmens ausschließlich durch die Einzelproduktion und Montage auf Bestellung ohne Einschaltung irgendwelcher automatischer Arbeitsvorgänge bestimmt wird (Ambs/Lutz a.a.O. m.w.N.). Im Falle weitgehender Arbeitsteilung und damit verbundener Spezialisierung des Fertigungsablaufs ist es jedoch für die Annahme eines Handwerksbetriebes ausreichend, wenn eine Person, nicht mehr erforderlich der Betriebsinhaber, die technische Leitung des Betriebes von der Gesamtplanung her bis zum einzelnen Arbeitsvorgang aufgrund seiner Kenntnisse und als Handwerksmeister beherrscht und im Einzelfall auch helfend eingreifen kann (Ambs/Lutz a.a.O).

29
Unbestritten wurde hier diese Abgrenzung am 28.10.2025 durch … von der Handwerkskammer und … von der Industrie- und Handelskammer ... überprüft mit dem Ergebnis, dass keine Zugehörigkeit der Beklagten zur Handwerkskammer, sondern eine 100 % Zugehörigkeit zur IHK festgestellt wurde.

30
Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass die Beklagte als Industriebetrieb berechtigt ist, die angebotenen und durchgeführten Tätigkeiten auch ohne eine Eintragung in die Handwerksrolle durchzuführen, weil sie den Gewerbebetrieb nicht handwerksmäßig betreibt, wie es § 1 Abs. 2 HwO voraussetzt.

31
3. Ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung einer Vertragsstrafe ergibt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Irreführung, weil die Beklagte mit der streitgegenständlichen Werbung bei den angesprochenen Verkehrskreisen nicht den Eindruck erweckt, sie würde ihren Gewerbebetrieb „handwerksmäßig“ betreiben.

32
Es kann insoweit offenbleiben, ob die angesprochenen Verkehrskreise nur Firmenkunden sind, wofür die ausdrückliche Hervorhebung auf der Unterseite „Dienstleistungen“ (Anlage K4) spricht, oder auch Verbraucher. Die Beurteilung kann die Kammer für beide angesprochenen Verkehrskreise selbst vornehmen, da der Vorsitzende Verbraucher ist und die beiden Handelsrichter Firmen leiten. Hinsichtlich Verbraucher ist auf den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher abzustellen, der der Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt (Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Feddersen, UWG 44. Aufl., 2026, § 5 Rn. 1.76 m.w.N.). Bei fachkundigen Kreisen kann davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund ihrer Fortbildung und Erfahrung den Aussageinhalt einer Angabe

leichter erfassen und zudem wegen ihrer beruflichen Verantwortung zu einer genaueren Prüfung veranlasst sein können (Bornkamm/Feddersen, a.a.O. Rn. 1.69).

33
Als besonders kritisch werden von der Klägerin im Internetauftritt der Beklagten, Unterseite „qualifizierte Schweißer“ (Anlage K3) die Begriffe „Stahlkonstruktionen“, „Sonderanfertigungen“ angesehen und auf der Unterseite „Dienstleistungen“ (Anlage K4) die Formulierung: „Für Firmenkunden bieten wir maßgeschneiderte Konstruktionslösungen an, die auf deren spezifische Bedürfnisse zugeschnitten sind. Dies umfasst die Entwicklung und Umsetzung von technischen Lösungen in verschiedenen Bereichen.“

34
Das Angebot dieser Leistungen weist nicht darauf hin, dass der Gewerbebetrieb der Beklagten „handwerksmäßig“ betrieben wird gemäß § 1 Abs. 2 HwO. Denn diese Formulierungen weisen nicht darauf hin, dass die maßgebliche Gesamtstruktur des Unternehmens ausschließlich durch die Einzelproduktion und Montage auf Bestellung ohne Einschaltung irgendwelcher automatischer Arbeitsvorgänge bestimmt wird (vgl. Ambs/Lutz a.a.O. Rn. 14). Zwar dürften jedenfalls einem Verbraucher die Kriterien für die Abgrenzung eines Industriebetriebes zu einem Handwerksbetrieb im Einzelnen nicht geläufig sein. Entscheidend erscheint aber hier erstens, dass der Begriff „Handwerk“, „Handwerksmeister“ oder „Handwerksbetrieb“ in der Werbung der Beklagten nicht verwendet wird. Zweitens ist auch Verbrauchern und erst recht den jedenfalls in erster Linie angesprochenen Firmenkunden bekannt, dass „Stahlkonstruktionen“, „Sonderanfertigungen für Firmenkunden“ und „maßgeschneiderte Konstruktionslösungen“ für Firmenkunden, „die auf deren spezifische Bedürfnisse zugeschnitten sind“ in Massenfertigung hergestellt werden können, wie zum Beispiel für den von der Beklagten in der Anlage A1 zum Abmahnschreiben vom 16.06.2025 (Anlage K1) hervorgehobenen Kunden … der gerichtsbekannt als großes Unternehmen für Schalungs- und Gerüstteile in großen Stückzahlen spezielle Stahlteile benötigt. Nichts weist in der Werbung darauf hin, dass die technische Leitung des Betriebes durch einen Handwerksmeister erfolgt, der die Gesamtplanung bis zum einzelnen Arbeitsvorgang aufgrund seiner Kenntnisse beherrscht und im Einzelfall auch helfend eingreifen kann (vgl. Ambs/Lutz a.a.O. Rn. 14). Es liegt also hier nicht nur tatsächlich ein Industriebetrieb und kein Handwerksbetrieb vor, sondern es wird in der Werbung auch nicht der Eindruck eines Handwerksbetriebes bei den angesprochenen Verkehrskreisen geweckt.

II.

35
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

36
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.